

Der Dekan der Medizinischen Fakultät der CAU, 24098 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss**  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail an: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7112

**Dekan**  
Prof. Dr. Ulrich Stephani  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel  
[www.medizin.uni-kiel.de](http://www.medizin.uni-kiel.de)

**Exzellenz im Norden**



**Datum**  
Kiel, 30.12.2016

**Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Schleswig-Holstein, Drucksache 18/4813; Ihr Schreiben vom 28.11.2016**

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu beziehen.

**1. Stellung und Minderheitenrechte der Dekane innerhalb des UKSH-Vorstands**

In einem fünfgliedrigen Gremium wie dem (künftigen) Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) wären die beiden dorthin nach dem HSG-Reformentwurf entsandten Dekane (m/w) naturgemäß in der zahlenmäßigen Minderheit, weil der Vorstand grundsätzlich in seiner Gesamtheit entscheidet (vgl. § 87a Abs. 3 S. 1 HSG-Reformentwurf). Um eine tatsächliche Stärkung der Position der Dekane im Vorstand zu gewährleisten, bedürfen die Regelungen in § 87a Abs. 3 S.2 sowie Abs. 4 HSG-Reformentwurf nach Auffassung der MF der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) der Klarstellung sowie der Erweiterung. Klarzustellen wäre, dass die primäre Zuständigkeit für FuL nach HSG eindeutig bei der Universität / dem Fachbereich / dem / Dekan liegt, der Vorstandsvorsitzende (m/w) die beiden Dekane in Angelegenheiten von Forschung und Lehre (FuL) also nicht überstimmen kann und darf; dies soll auch für Drittmittelfragen zu den FuL-Angelegenheiten gelten, wenn und soweit solche Drittmittel der FuL-Finanzierung dienen. Die FuL-betreffenden Vorstandsthemen, die nach § 87a Abs. 4 letzter Satz, ein Widerspruchsrecht des Dekans auslösen, können also nur solche Themen sein, die der Hauptsache nach („mindestens 51%“) KV-Themen sind.

Zu erweitern ist § 87a Abs. 3 S. 2 HSG-Reformentwurf dann dahingehend, dass die Dekane - ggf. gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden - dann nicht nur in Angelegenheiten entscheiden, die **nur** Forschung und Lehre betreffen, sondern in allen Angelegenheiten, die **auch** Forschung und Lehre (einschließlich des Drittmittelbereichs, soweit FuL berührt sind) betreffen (siehe hierzu auch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 zum niedersächsischen HSG).

Das in § 87a Abs. 4 S. 4 HSG-Reformentwurf geregelte Widerspruchsrecht müsste dann nach Auffassung der MF der CAU klarstellend so gefasst werden, dass dieses Recht in FuL-Angelegenheiten (einschließlich Drittmittel) jedem einzelnen Dekan zusteht, der in einer Gremienentscheidung durch beide Dekane und den Vorstandsvorsitzenden unterliegt.

## **2. Finanzierung der Dekane als Universitäts-Mitglieder über das UKSH sowie Konsequenzen aus der Doppelfunktion der Dekane als Landesbeamte (Professoren) einerseits und hauptamtliche Mitglieder des UKSH-Vorstands andererseits**

Nach dem HSG-Reformentwurf sollen Dekane einerseits **hauptamtlich** (vgl. § 32 S. 4) die Fachbereiche Medizin leiten und andererseits gleichzeitig **hauptberuflich** (vgl. § 87a Abs. 1 Nr. 4) ihr Amt als UKSH-Vorstandsmitglied ausüben. Bei dieser Begriffsdualität drängt sich die Frage auf, ob hauptamtlich und hauptberuflich nicht eigentlich dasselbe meint, wobei dann der erste Begriff auf das Professorenamt, also das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis, abstellt und der zweite auf das privatrechtliche Dienstverhältnis mit dem UKSH. Der hauptamtliche/ hauptberufliche Dekan muss in seiner Funktion als Leiter der Fakultät die Belange der vorklinischen und klinischen Medizin vertreten können. Wird der Dekan aus den eigenen Reihen gewählt, ist neben dem Beamtenverhältnis bereits ein Dienstverhältnis mit dem UKSH vorhanden und sollte fortgesetzt werden. § 87a Abs. 1 Nr. 4 sieht die Möglichkeit vor, dass der Dekan als Vorstandsmitglied nicht aus dem Kreis der zum Fachbereich gehörenden Professorenschaft stammen muss. Für diese Konstellation muss geklärt werden, auf welcher Grundlage mit der CAU ein Dienstverhältnis geschlossen werden kann. Dazu bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Besoldungsordnung. Für die Tätigkeit als hauptberufliches Vorstandsmitglied sollte dann der bereits bestehende privatrechtliche Arbeitsvertrag mit dem UKSH inhaltlich an die Aufgaben als UKSH-Vorstand und darüber hinaus auch betragsmäßig angepasst werden, um die Höhe des Gesamtentgelts eines Dekans (aus Beamtenbezügen und privatrechtlichem Dienstverhältnis) an die Vergütung eines einfachen UKSH-Vorstandsmitglieds anzupassen.

## **3. Fachliche Unterstellung der Drittmittelverwaltung unter die jeweiligen Dekanate**

Probleme in Zusammenhang mit der Verwaltung, insbesondere von sog. nicht begutachteten Drittmitteln, haben in der Vergangenheit zu mannigfaltigen, teilweise sehr kontrovers geführten

Diskussionen zwischen der Leitung des UKSH einerseits und den Klinikdirektoren der Universitäten andererseits geführt. Diese Drittmittel werden durch das UKSH verwaltet und bewirtschaftet, was alle Beteiligten für sachgerecht halten, während die Entscheidung über die Verwendung der Mittel regelmäßig bei einzelnen Projektleitern bzw. Klinikdirektoren (jeweils m/w) liegt.

Die Drittmittelverwaltung als Aufgabenbereich ist im HSG-Reformentwurf bisher nicht geregelt. Nach Auffassung der MF der CAU bietet es sich an, die Gelegenheit der Neuordnung der Hochschulmedizin zu nutzen, um auch diesen Bereich zumindest mit anzusprechen. Die Einzelfragen in Zusammenhang mit der Drittmittelverwaltung sind außerordentlich facettenreich. Angeregt wird deshalb, die Drittmittelverwaltung im Rahmen des HSG-Reformentwurfs nicht im Detail zu regeln, weil dies jeden vernünftigen Rahmen sprengen würde, aber die fachliche Zuständigkeit für den Bereich der Drittmittelverwaltung innerhalb des UKSH-Vorstands den beiden Dekanen zuzuordnen.

Dies wäre nach Auffassung der MF der CAU insbesondere deshalb sachgerecht, weil Drittmittelprojekte sowohl in der Mehrzahl der Fälle als auch betragsmäßig eher in Zusammenhang mit FuL-Projekten als mit der Krankenversorgung stehen.

#### **4. Änderung des Mitbestimmungsgesetzes SH und Auswirkung auf das HSG**

Durch die beabsichtigte Änderung des § 84 Abs. 2 und 3 des MBG wären zukünftig organisatorische Maßnahmen im UKSH mitbestimmungspflichtig. Im Rahmen des Immobilienprojektes des UKSH und der Neubaumaßnahme der Forschungs- und Lehrgebäude der MF der CAU stehen in den nächsten Jahren umfangreiche Maßnahmen - u.a. die Inbetriebnahme neuer Räumlichkeiten und die Bildung und Umstrukturierung von Kliniken, Instituten und Einrichtungen - an. Ein Großteil der Beschäftigten des UKSH und damit auch der MF der CAU sind von den Maßnahmen betroffen. Durch die Änderung wäre die Einholung der Zustimmung oftmals mehrerer Personalräte nötig. Die MF der CAU sieht ebenso wie das UKSH (siehe aktuelle Stellungnahme an den Bildungsausschuss) erhebliche Einschränkungen bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen durch Zeitverzögerungen. Damit verbunden wären auch weitere Kosten, die vom UKSH zu erwirtschaften oder aus dem Zuschuss von Forschung und Lehre zu erbringen wären.

Wir bitten daher, sich dafür einzusetzen, dass in § 84 Abs. 2 und 3 MBG die Worte „auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“ nicht gestrichen werden.

#### **5. Vorsitz in der Gewährträgerversammlung**

Laut Gesetzesbegründung soll durch die Etablierung des Organs „*Gewährträgerversammlung*“ sichergestellt werden, dass das Land die mit der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken beherrschen kann (s. Seite 42 f. der Gesetzesbegründung).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die von diesem Organ getroffenen Entscheidungen oder vorgenommenen Beanstandungen erhebliche Auswirkungen darauf haben können, dass die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen in der Hochschulmedizin vorhanden sind und die personelle und sachliche Ausstattung des Klinikums eine Krankenversorgung auf universitärem Niveau sichert. Um die Berücksichtigung vorstehender Belange in der Gewährträgersammlung zu gewährleisten, sollte das Ministerium, in dessen Zuständigkeit die Wissenschaft fällt, dort den Vorsitz innehaben. Dafür spricht auch, dass das für die Wissenschaft zuständige Ministerium die Rechtsaufsicht über das Klinikum ausübt.

Wir bitten daher, sich dafür einzusetzen, dass § 86d Abs. 2 des Gesetzentwurfs wie folgt lautet:

*„(2) Der Vorsitz der Gewährträgersammlung obliegt dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.“*

Sollten anders als im jetzt dem Landtag vorliegenden Gesetzesentwurf die Themen Biobanking oder Ethikkommission zur Einfügung in das Gesetz doch noch diskutiert werden, bitten wir den Landtag um Anhörung der Medizinischen Fakultät.

Ich hoffe, dass meine Vorschläge im Hochschulgesetz Berücksichtigung finden und stehe Ihnen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. habil. Ulrich Stephani  
Dekan